

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts



MONGOLEI

Dezernat 7, Stand: 22.12.2009

Legalisation

Urkunden aus der Mongolei werden derzeit nicht mehr mit einer Legalisation versehen. An die Stelle der Legalisation tritt die inhaltliche Prüfung der Urkunden durch die zuständige deutsche Botschaft in Ulan Bator/Mongolei.

Die inhaltliche Prüfung der Urkunden ist durch das Standesamt mit einem Amtshilfeersuchen an die Deutsche Botschaft in Ulan Bator/Mongolei zu veranlassen. Die Urkunden sind hierzu der Kurierabfertigung des Auswärtigen Amtes (Anschrift: Kurierabfertigung des Auswärtigen Amtes für die deutsche Botschaft Ulan Bator/Mongolei, 11013 Berlin) per Einschreiben zur Weiterleitung an die deutsche Botschaft zu übersenden. Für die Kosten des Überprüfungsverfahrens haben die Brautleute beim Standesamt einen entsprechenden Kostenvorschuss zu zahlen. Hinweise zu dem Amtshilfeersuchen können dem Merkblatt der Deutschen Botschaft entnommen werden: http://www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo/de/05/Urkundenverkehr_Allgemein/Urkundenverkehr.html.

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Geburtsurkunde
- 2) Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch die
 - a) zuständige Heimatbehörde
 - oder
 - b) zuständige konsularische Vertretung.
- 3) Eigene eidesstattliche Versicherung über den Familienstand, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten. In der eidesstattlichen Versicherung sind Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen in der Heimat und im Ausland zu machen.

Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde oder nachträglich ausgestellte Eheschließungsbescheinigung

- 2) (siehe Anmerkung)
- a) bei standesamtlichen Ehescheidungen: Scheidungsurkunde
oder
 - b) bei gerichtlichen Ehescheidungen: Scheidungsurteil/-beschluss und Scheidungsurkunde
oder
 - c) ggf. Sterbeurkunde

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.